

# RS OGH 1986/1/16 7Ob680/85, 6Ob565/85, 7Ob553/88, 1Ob503/89, 2Ob546/90, 1Ob548/92, 7Ob575/93, 1Ob525

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1986

## Norm

ABGB §878

ABGB §1295 Iif7f

## Rechtssatz

Es besteht keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung einen Einfluss haben können. Eine Aufklärungspflicht besteht in der Regel nur dann, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte. Die Aufklärungspflicht endet an der Grenze objektiver Voraussehbarkeit einer Gefährdung der Interessen des Gegners.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 680/85  
Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 680/85
- 6 Ob 565/85  
Entscheidungstext OGH 06.11.1986 6 Ob 565/85  
Auch; Beisatz: Hier: Bank gegenüber Interzedenten über alle Umstände auf Seiten des Darlehensnehmers oder gar dessen Vertragspartners. (T1) Veröff: SZ 59/193
- 7 Ob 553/88  
Entscheidungstext OGH 16.06.1988 7 Ob 553/88  
Beisatz: Beim Kauf eines Unternehmens genügt zur Erfüllung der Offenlegungspflicht im allgemeinen die Überlassung derjenigen Unterlagen, aus denen sich die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wesentlichen Umstände ergeben. (T2) Veröff: WBI 1988,341
- 1 Ob 503/89  
Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 503/89
- 2 Ob 546/90  
Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 546/90  
nur: Eine Aufklärungspflicht besteht, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte. (T3)
- 1 Ob 548/92

Entscheidungstext OGH 24.04.1992 1 Ob 548/92

Auch; nur: Es besteht keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung einen Einfluss haben können. (T4) nur T3; Veröff: ÖBA 1993,408 (Koch) = JBl 1992,711 = RdW 1993,40

- 7 Ob 575/93

Entscheidungstext OGH 15.07.1993 7 Ob 575/93

nur T3; Veröff: ÖBA 1994,156 (Iro)

- 1 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 525/94

nur T4; nur T3

- 1 Ob 632/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 632/94

auch; nur T3; Beisatz: Entscheidend ist, ob nach der Lage des Falles eine Aufklärungsnotwendigkeit besteht. (T5)

- 1 Ob 564/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 564/95

nur T4; nur T3; Veröff: SZ 68/105

- 1 Ob 1538/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 1538/95

- 1 Ob 617/95

Entscheidungstext OGH 23.10.1995 1 Ob 617/95

Auch

- 4 Ob 98/97h

Entscheidungstext OGH 15.04.1997 4 Ob 98/97h

Beis wie T5

- 4 Ob 44/97t

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 4 Ob 44/97t

nur T3

- 9 Ob 312/97s

Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 Ob 312/97s

- 10 Ob 54/97g

Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 54/97g

nur T3; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht ist dann zu verneinen, wenn der Vertragspartner zu erkennen gibt, dass er mit den Verhältnissen vertraut ist. (T6)

- 4 Ob 61/99w

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 61/99w

Auch; nur T3

- 5 Ob 92/99m

Entscheidungstext OGH 07.12.1999 5 Ob 92/99m

Auch; nur T3; nur T4; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht besteht nur dann, wenn der andere Teil eine Aufklärung über Umstände erwarten durfte, die auf seine Entscheidung Einfluss haben konnten. (T7)

- 7 Ob 169/99z

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 7 Ob 169/99z

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich hat jeder seine eigenen Interessen selbst wahrzunehmen. (T8); Beisatz: Die

Berücksichtigung und Abwägung dieser Umstände ist eine Frage des Einzelfalls und stellt keine Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T9)

- 1 Ob 128/00f

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 128/00f

nur T3; nur T4; Beis wie T9

- 7 Ob 154/00y

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 154/00y

nur T3; nur T4

- 2 Ob 104/01k  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 104/01k  
Auch; Beisatz: Die Warnpflicht einer Bank gegenüber einem Bürgen oder Pfandbesteller besteht nur in Ausnahmefällen, wenn diese etwa von der bevorstehenden Insolvenz einer kreditnehmenden Gesellschaft Kenntnis gehabt hätte. (T10)
- 7 Ob 267/02v  
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 267/02v  
Vgl auch; Beis wie T8
- 7 Ob 37/04y  
Entscheidungstext OGH 17.03.2004 7 Ob 37/04y  
nur T3
- 3 Ob 103/04z  
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 103/04z  
nur: Es besteht keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung einen Einfluss haben können. Eine Aufklärungspflicht besteht in der Regel nur dann, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte. (T11)
- 6 Ob 27/05x  
Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 27/05x  
Auch; Beisatz: Es besteht keine allgemeine Aufklärungspflicht des Verkäufers, den Geschäftspartner über alle abstrakten Gefährdungsmöglichkeiten aufzuklären. (T12)
- 3 Ob 13/07v  
Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 13/07v  
Auch; nur T11; Beisatz: Hier: Grundsätzlich hatte die Verkäuferin den Käufer über das Alter des Gebäudes, in dem sich das Kaufobjekt (die Eigentumswohnung) befindet, nicht aufzuklären, weil der Käufer in keiner Weise zu erkennen gab, dass für ihn die nur für Bauten nach 1967 geltende freie Mietzinsbildung vom maßgeblicher Bedeutung wäre. (T13)
- 7 Ob 277/06w  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 277/06w
- 4 Ob 53/07h  
Entscheidungstext OGH 24.04.2007 4 Ob 53/07h  
Auch; Veröff: SZ 2007/63
- 7 Ob 169/07i  
Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 169/07i  
Auch; nur T3; Beisatz: Hier: Zur Beratungspflicht und Warnpflicht einer Bank im Rahmen einer Scheckeinlösung. (T14)
- 4 Ob 130/09k  
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 130/09k  
Vgl; Beisatz: Hier: Die beklagte Reiseveranstalterin musste darauf hinweisen, dass die angebotene Reise in die Hurrikansaison fiel. (T15); Veröff: SZ 2009/127
- 3 Ob 111/09h  
Entscheidungstext OGH 22.10.2009 3 Ob 111/09h  
Auch; nur T3; nur T11
- 5 Ob 247/09y  
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 247/09y  
Vgl; Beisatz: Für das Bestehen einer Aufklärungspflicht ist im Einzelfall immer entscheidend, ob ein Schutzbedürfnis des Vertragspartners vorliegt. (T16); Beisatz: Kann ein Verkäufer vernünftigerweise beim Käufer Sachkunde voraussetzen, muss er ihn nicht über mögliche Folgen bücherlicher Anmerkungen aufklären. (T17)
- 7 Ob 201/09y  
Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 201/09y  
Vgl; Beisatz: Die Aufklärungspflicht an der Grenze objektiver Vorhersehbarkeit einer Gefährdung der Interessen des Vertragspartners. (T18)

- 6 Ob 146/10d  
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 146/10d  
Beisatz: Im Allgemeinen bestehen im Zusammenhang mit einer Bankgarantie keine besonderen Warnpflichten. (T19); Beisatz: Hier: Informationspflicht der die Garantie ausstellenden Bank gegenüber dem Garantiebesteller über Hinweise des eine Treuhandtschaft ablehnenden Notars bejaht. (T20)
- 10 Ob 12/11d  
Entscheidungstext OGH 01.03.2011 10 Ob 12/11d  
Auch
- 2 Ob 176/10m  
Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 176/10m  
nur T3; nur T4; Vgl Beis wie T13; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht des Verkäufers über das Alter eines Gebäudes ist dann zu bejahen, wenn der Verkäufer des Immobilienmaklers und die dadurch ausgelöste Fehlinformation der Kaufinteressenten kannte. (T21)
- 10 Ob 53/12k  
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 10 Ob 53/12k  
Auch
- 8 Ob 3/15x  
Entscheidungstext OGH 26.02.2015 8 Ob 3/15x  
Auch; nur T11
- 10 Ob 47/18m  
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 47/18m  
nur: Die Aufklärungspflicht endet an der Grenze objektiver Voraussehbarkeit einer Gefährdung der Interessen des Gegners. (T22)
- 9 ObA 67/18w  
Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 67/18w  
nur T3; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T7; nur T11; Beis wie T16; Beisatz: Verweigert der Gefragte die Informationserteilung, kann hierin eine Einschränkung der berechtigten Erwartung des Fragenden, vom anderen informiert zu werden, liegen. Antwortet der Gefragte, kann der andere hingegen grundsätzlich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Information ausgehen. (T23); Beisatz: „Besondere Umstände“ liegen auch in einer Situation vor, in der sich der andere zwar grundsätzlich selbst informieren könnte und müsste, seinem Gegenüber aber der Umstand, dessen Relevanz für die Entscheidungsfindung des anderen und dessen aktuelles Nichtwissen vom Umstand bekannt ist. Hier wäre es unbillig, dürfte der Wissende den anderen in Unkenntnis lassen. In einem solchen Fall liegt eine subsidiäre Informationspflicht des Wissenden vor, mag die Verletzung der Obliegenheit zur Selbstinformation dem anderen auch zum Mitverschulden gereichen. (T24)
- 9 Ob 69/19s  
Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 69/19s  
nur T4
- 4 Ob 242/19w  
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 242/19w
- 5 Ob 130/21k  
Entscheidungstext OGH 19.08.2021 5 Ob 130/21k  
Vgl; Beis wie T16; nur T22; Beis wie T17

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0016390

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

18.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)